

Der Bock als Gärtner – mit dem Gendiagnostikgesetz wird's möglich.



Foto: Familienpark Sottrum

Absurde Qualifikationskriterien für Gentester

# Naturwissenschaftler unter Arztaufsicht?

■ Das neue Gendiagnostikgesetz, das am 1. Februar 2010 in Kraft tritt, scheint mit dem sogenannten „Arztvorbehalt“ den Bock zum Gärtner zu machen: Dürfen Gentests künftig nur noch von Ärzten, nicht aber von Naturwissenschaftlern durchgeführt werden?

Das neue Gendiagnostikgesetz (GenDG) regelt unter anderem „Genetische Untersuchungen zur Klärung der Abstammung“. Heimliche Vaterschaftstests etwa sind künftig strafbar. Ferner dürfen Gerichte derartige Tests nur noch bei akkreditierten („überprüften“) Laboren in Auftrag geben. Diese müssen sich nach den europäischen ISO-Normen richten und beispielsweise ein Qualitätsmanagement nachweisen.

Gegen Qualität ist nichts zu sagen. Eine fundierte Ausbildung von Personen, die sich dann „Sachverständige für molekularebiologische DNA-Analysen“ nennen dürfen, ist sinnvoll – egal ob es um polizeiliche Ermittlungen, um Vaterschaftstests oder um allgemeine Abstammungsgutachten geht. Niemand sollte falsche Persönlichkeitsdaten aufgetischt bekommen oder gar unschuldig verurteilt werden, nur weil sich ein mangelhaft ausgebildeter Sachverständiger geirrt hat.

Doch gerade die Qualifikation der Sachverständigen ist das Problem. Ausgerechnet deutsche Mediziner, die keine ausreichende naturwissenschaftliche Bildung in ihrem Studium erworben haben, erheben den Anspruch, in der DNA-Analyse mitmischen zu wollen. Nicht genug damit, sie versuchen gar, den Zugang von Naturwissenschaftlern zum Sachverständigenwesen zu blockieren. Am klarsten sichtbar wird dies am sogenannten „Arztvorbehalt“.

Dieser Arztvorbehalt wurde dank intensiver Lobbyarbeit der Ärzteschaft im

GenDG verankert. In §7(2) GenDG ist zu lesen:

*Die genetische Analyse [...] darf nur im Rahmen einer genetischen Untersuchung von der verantwortlichen ärztlichen Person oder durch von dieser beauftragte Personen oder Einrichtungen vorgenommen werden.*

## Ärzte wollen totale Kontrolle

Kann der Arzt also nach Gutdünken Fachfremde mit einer Gen-Analyse beauftragen? Davon abgesehen ist dieser Arztvorbehalt im GenDG unsauber geregelt. In §17(4) heißt es plötzlich:

*Genetische Untersuchungen zur Klärung der Abstammung dürfen nur durch Ärztinnen oder Ärzte oder durch [in] der Abstammungsbegutachtung erfahrene nichtärztliche Sachverständige mit abgeschlossener naturwissenschaftlicher Hochschulausbildung vorgenommen werden.*

Was aber sind „erfahrene nichtärztliche Sachverständige“? Wie bekommt man „Erfahrung“, und wie lange dauert es? Wer entscheidet über Erfahrung – die Ärzteschaft? Muss man Mitglied in einem Verband sein? Über diese Fragen gibt das GenDG keine Auskunft.

Bezeichnend ist in diesem Zusammenhang eine Verlautbarung der Bundesärztekammer (BÄK) vom 24. April 2009:

*Wichtig ist vor allem die genetische Beratung vor und nach den Tests durch entsprechend qualifizierte Ärztinnen und Ärzte. Es ist [...] zu begrüßen, dass [...] ein Arztvorbehalt bei prädiktiven genetischen Untersuchungen festgeschrieben wird. [...] Das Gesetz enthält aber auch [...] Regelungen, mit denen wir nicht einverstanden [sind]. Dazu gehören die [...] Regelungen zur Qualitätssicherung [sowie] zur Prüfung der Qualifikation von Ärzten im Hinblick auf Weiterbildung und Fortbildung [...]. Besorgniserregend ist insbesondere, dass einige Aufgabenzuordnungen der geplanten Gendiagnostik-Kommission des Robert-Koch-Instituts [...] weit in den ärztlichen Verantwortungsbereich hineinreichen. [...] Ebenfalls mit Sorge betrachtet die Ärzteschaft die Pflichtakkreditierung für la-*

*boratoriumsmedizinische Untersuchungen. [...] Mit der vorgesehenen Akkreditierung wird allenfalls eine Kostensteigerung bewirkt; ein Zuwachs an Qualität ist damit ganz bestimmt nicht zu erzielen.*

Mit anderen Worten: Die Ärzte fordern die alleinige Verfügungsgewalt über Gentests, doch Rechenschaft darüber ablegen wollen sie nicht. Geht es den Medizinern beim Arztvorbehalt etwa gar nicht um Qualität, sondern um lukrative Pfründe?

## Mathematisch unbedarft

Unbestritten muss die Qualifikation der Gutachter verbessert werden. Michael Jung vom Gießener DNA-Analytiklabor BJ-Diagnostik plädiert dafür, ein Aufbaustudium für forensische Molekularbiologie in Deutschland einzurichten. Den Zugang zu diesem Studium sollten Mediziner und Naturwissenschaftler erhalten.

Jeder Sachverständige müsse laut Jung beispielsweise in der Lage sein, mathematische Formeln abzuleiten und anzuwenden. Es gehe nicht nur um vergleichsweise triviale Abstammungsgutachten, sondern auch um die mathematische Argumentation eines DNA-Beweises vor Gericht. Doch genau diese mathematische Ausbildung komme in den derzeitigen Studienplänen zu kurz. Komplexe forensische Fragestellungen, etwa mit welcher Wahrscheinlichkeit das DNA-Profil eines Verdächtigten in einem Mischprofil vorkomme (klassisches Problem etwa bei einer Vergewaltigung), könnten weder Ärzte noch Naturwissenschaftler lösen, die an deutschen Universitäten ausgebildet wurden.

Unlängst von deutschen Forensikern erhobene Forderungen, die Ausbildung für Abstammungskundler an ein Medizinstudium koppeln zu wollen, würden dagegen den Arztvorbehalt endgültig zementieren und die im GenDG (§17(4)) derzeit noch bestehende Ausnahme für Naturwissenschaftler „erfolgreich“ aushebeln.

Aber womöglich geht es ja in dieser Angelegenheit gar nicht um die Qualität von DNA-Analysen? WINFRIED KÖPPELLE